

nicht statt; vielmehr haben die Kinder die Schule derjenigen Confession zu besuchen, in welcher sie nach Gesetz oder Vertrag zu erziehen sind. In Betreff der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen ist dies ausdrücklich im Mandate vom 19. Februar 1827 § 58 ausgesprochen. Im Allgemeinen läßt sich dies aber schon daraus folgern, daß dann, wenn die Angehörigen einer bestimmten Confessionsgesellschaft für sich eine eigene Confessionsschule errichten, dies präsumtiv zu dem Zwecke geschieht, damit die Kinder ihrer Confession im Geiste der Lehren ihres Bekenntnisses gebildet und erzogen werden, und daß sie damit zugleich die Absicht ausdrücken, ihre Kinder durch Benutzung dieser ihrer Confessionsschule des confessionellen Religionsunterrichts theilhaftig werden zu lassen, dieser Absicht aber dadurch am vollständigsten genügt wird, daß die betreffenden Kinder zum Besuche ihrer Confessionsschule angehalten werden. Aber auch die Religionsgenossenschaft, die Kirche selbst, ist dies zu fordern wohl berechtigt. Denn da die Familie vorzugsweise in ihr und in ihren Organen eine Bürgschaft dafür erkennt, daß in der Volksschule dem Kinde Nichts gelehrt und anezogen werde, was mit dem religiösen Glauben derselben im Widerspruche stehen würde, diese Bürgschaft aber von der Kirche am sichersten in der Confessionsschule thatsächlich gewährt werden kann, so muß die Kirche da, wo sie eigene Confessionsschulen besitzt, nicht bloß um ihres eigenen Interesses willen, sondern schon um der Anforderungen willen, welche die Familie an sie macht, die Benutzung der Schulen ihrer Confession von deren Angehörigen zu fordern, das Recht haben. Aber auch um ihrer selbst willen dürfte sie dies zu fordern berechtigt sein, da ja die Volksschule nicht bloß dem Staate gebildete Staatsbürger, sondern auch der Kirche gläubige Glieder zu erziehen die Aufgabe hat, diese letztere Aufgabe aber für die Angehörigen einer bestimmten Confession am sichersten in der besonderen Confessionsschule derselben sich lösen läßt.

In dem Falle aber, wo eine Confessionsminderheit keine eigene Schule besitzt, ist der Staat zwar berechtigt und verpflichtet, zu verlangen, daß die Angehörigen der Confessionsminderheit ihre Kinder, um sie nicht ohne Unterricht zu lassen, zum Besuche der Schule der Confessionsmajorität eines Ortes anhalten. Nicht rechtfertigen aber würde es sich lassen, die Eltern in einem solchen Falle zu nöthigen, ihre Kinder in einer anderen, als der ihnen gemeinschaftlichen Confession zu erziehen; vielmehr wird solchenfalls der Staat nur berechtigt sein, von ihnen zu fordern, daß sie den Religionsunterricht in ihrer Confession außerhalb der Schule der Confessionsmajorität auf anderem Wege ertheilen lassen, wenn sie nicht selbst freiwillig zu dem Gegentheile sich verstehen.

Daß die einer besonderen Confession angehörenden Gemeindeglieder, wenn sie nicht eine eigene öffentliche Schule unterhalten, als Gemeindeglieder des Schulbezirks zu den Lasten der Ortsschule, wie Andere, beizutragen haben, dürfte sich wohl kaum bestreiten lassen. Denn entweder sie benutzen die Ortsschule, oder sie benutzen sie nicht; im ersteren Falle ist ihre Verbindlichkeit selbstverständlich, im letzteren Falle aber können sie nicht besser daran sein, als andere Gemeindeglieder im Schulbezirke, welche entweder kinderlos sind oder, wie ja nachgelassen ist, ihren Kindern außerhalb der Schule Unterricht und Erziehung ertheilen oder bez.

lassen. Nur erheischt es die Billigkeit, ihnen, wenn sie ihre Kinder nicht am Religionsunterrichte theilnehmen lassen, einen Erlaß am Schulgelde zuzugestehen, da sie ja für den Religionsunterricht anderweite Kosten aufzuwenden haben.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, stellte das Gesetz vom 6. Juni 1835 (§§ 2, 3 und 4) unsere Volksschule auf den Boden des Confessionalismus. Der § 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs hält dieses Princip der Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses aufrecht, wiederholt im Wesentlichen das schon bisher bestandene Recht und sucht im Schlußsate einem erfahrungsmäßig schon oft und berechtigt auftretenden Verlangen ausnahmsweise Berücksichtigung zu gewähren. Er verpflichtet:

a) an Orten mit Einwohnern verschiedenen Glaubensbekenntnisses, wo für die Confessionsminorität im Schulbezirke eigene, den Schulen der Confessionsmajorität gleichstehende Schulanstalten bestehen, die schulpflichtigen Kinder zum Besuche der Schule ihrer Confession,

dafern aber

b) eine besondere Schule im Schulbezirke für die Confessionsminorität nicht besteht, deren schulpflichtige Kinder zum Besuche der öffentlichen Ortsschule, und befreit diese solchenfalls

c) von der Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule unter Ermäßigung des Schulgeldes, ordnet aber gleichzeitig

d) an, daß für den Religionsunterricht solcher Kinder im eigenen Bekenntnisse ausreichend zu sorgen und darüber Zeugniß beizubringen sei, läßt es jedoch

e) falls hierzu keine Gelegenheit vorhanden ist, ausnahmsweise nach, auf Antrag der Eltern solche Kinder bis zum 12. Lebensjahre auch am Religionsunterrichte einer anderen Confession, als in welcher sie zu erziehen sind, Theil nehmen zu lassen.

Diese Bestimmungen, welche das Grundsystem des ganzen vorliegenden Gesetzentwurfs bilden, knüpfen an unsere bisherige Volksschulgesetzgebung an. Die unterzeichnete Deputation in ihrer Gesamtheit kann hierzu nur das vollste Einverständnis erklären. Dieselbe hat im allgemeinen Theile darzulegen versucht, daß und warum sie in dem hier fraglichen Punkte eine principielle Aenderung des bisher Bestandenen nach den Verhältnissen unseres Landes weder für geboten, noch für rathsam erachten kann; sie wird daher, indem sie auf das dort in dieser Beziehung Ausgeführte zu verweisen sich gestattet, den § 6 des Entwurfs der hohen Kammer zur Annahme empfehlen.

Nur zwei Punkte meint sie hier noch besonders hervorheben zu sollen. Nach dem ersten Absatze des § 6 wird die Confessionsminorität dann, wenn sie selbst keine besondere Schule im Schulbezirke hat, ausnahmsweise und weil die betreffenden Kinder doch nicht ohne allen Schulunterricht gelassen werden können, die öffentliche Ortsschule (abgesehen vom Religionsunterrichte) zu benutzen haben; in dem Falle aber, daß für die Minderheit im Schulbezirke eigene, den Schulen der Mehrheit gleichstehende Schulen bestehen, wird jedes Kind in die Schule